

Friedrich Pfeifer

Feldbiologe/Ökologe
Heideveldweg 21
7586 GT Overdinkel/NL
Tel.: 0031538801770
Email: Friedrich.pfeifer@web.de
Overdinkel, den 06.01.2020

An die
Gemeinde Südlohn
z.Hd. Herrn
N. Butenweg
Winterswyker Straße 1
46354 Südlohn

Betr.: Artenschutzrechtliche Prüfung für das Planvorhaben der Gemeinde Südlohn:
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Buschweg/Burloer Straße“ in Südlohn – Oeding.

Gemarkung: Oeding, Flur: 5; Flurstücke: 96 und 501

Hier: Stellungnahme nach Artenschutzrechtlicher Prüfung Stufe I

Stellungnahme

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Südlohn plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Buschweg/Burloer Straße“. Diese Planung dient dem Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Wohnbebauung am südlichen Rand des Ortsteils Oeding zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird das nördlich in der Erschließungs- und Bauungsphase befindliche Wohngebiet nach Süden erweitern. Die gesamte von diesem Bebauungsplan betroffene Fläche umfasst ca. 1,1 ha.

Im Rahmen einer Bebauungsplanänderung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich, um die Artenschutzbelange für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Mit dieser Artenschutzprüfung soll den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen werden. Die Prüfung des Geländes ist am Vormittag des 18.12.2019 in Form einer Begehung erfolgt. Aufgrund des geringen Flächenumfangs sind weitere Erhebungen, etwa zur Vogelfauna, nicht erforderlich.

Neben den Befunden der Begehung werden die aktuellen und aus dem Zeitraum von etwa 20 Jahren stammenden Luftbilder zur Bewertung herangezogen. Zusätzlich müssen die Informationen des Naturinformationssystem des Landes NRW genutzt werden (Biotopkataster, planungsrelevante Arten s.u.). Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden im Folgenden mitgeteilt.

2. Lage des Plangebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn und erstreckt sich grob in Ost-West-Richtung. Es wird an der östlichen Seite von der Burloer Straße begrenzt und liegt rechts und links der Straße „Hinterm Busch“, die weiter westlich das in der Bauungsphase befindliche neue Wohngebiet an der Südseite begrenzt. Die Abb. 1 auf der nächsten Seite gibt einen Überblick über die aktuelle Situation.

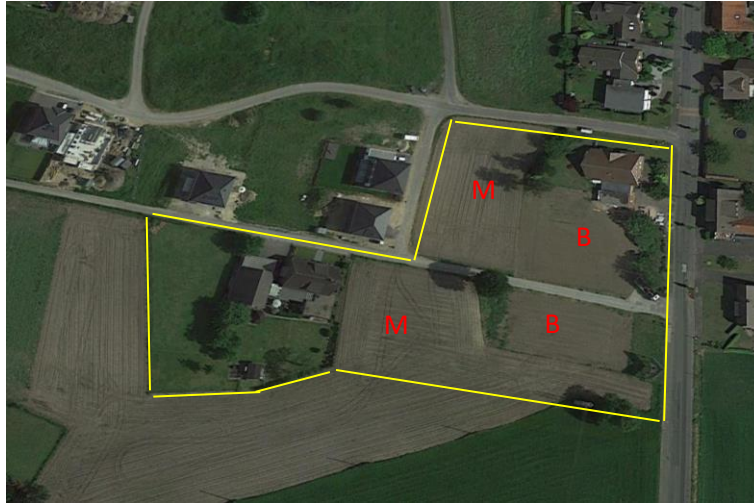


Abb. 1: Luftbild mit eingezeichneten Plangebietsgrenzen (vereinfacht), Frühjahr 2019.
 M = Maisacker, B = Brachland nach Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude
 (Quelle: Google Earth)

3. Ergebnisse

Die Sichtung des Biotopkatasters des Landes NRW (LANUV, Naturschutzinformationssystem NRW) ergab lediglich zwei geschützte Objekte in der näheren Umgebung des Plangebietes. Bei den geschützten Biotopen werden die nördlich und nordöstlich der Planungsfläche liegenden Biotope mit der Nummer BK 4006 – 0004 (Schlinge zwischen Südlohn und Oeding) und Bk 4006 – 0018 (Uferseggen - Feuchtbrachekomplex südöstlich von Oeding) sowie BK 4006 -0011 (Kulturlandschaftskomplex Galgenbülten - Bietenschlatt), 300 Meter südlich des Plangebietes, jenseits der L 572, aufgelistet. Lage und Umfang des Plangebietes einerseits sowie der Biotope andererseits lassen keinen funktionellen Zusammenhang erkennen. Eine Beeinträchtigung durch die Bebauungsplanung des BBP Nr. 58 ist nicht zu erwarten.

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wird für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl so genannter planungsrelevanter Arten vorgegeben, die als Grundlage und Maßstab für den Prüfungsumfang heranzuziehen ist. Für das vorliegende Planvorhaben müssen die planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4006 (MTB Oeding), hier wegen der Lage des Plangebietes die der Quadranten 2 und 4, und konkret die Auswahl für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Gebüsche, Äcker (LANUV NRW: Naturschutz Fachinformationssystem) Berücksichtigung finden.

3.1. Die Erfassung der Vegetation

Die Erfassung der Vegetation der Planungsflächen und der unmittelbaren Umgebung ermöglicht eine Einschätzung des ökologischen Potenzials für die hier zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten.

Das Plangebiet wird aktuell nach dem Abbruch der landwirtschaftlichen Gebäude und Räumung des Geländes im letzten Winter zu etwa einem Drittel von Brachflächen eingenommen (B in Abb. 1), ungefähr ein Drittel wird noch ackerbaulich genutzt (in 2019 Mais, M in Abb. 1) und ein Drittel nehmen die verbliebenen Parzellen mit dem Wohnhaus an der Nordostecke und dem Wohnhaus im westlichen Bereich des Plangebietes ein. Hier umfasst das Grundstück einen kleinen Obstbaumbestand und eine größere Rasenfläche, die als Fußballspielfeld genutzt wird. An der südwestlichen Ecke wird die geplante L558n das Bebauungsplangebiet am Rande anschneiden.

Von der Burloer Straße her verläuft etwa in der Mitte der Fläche ein befestigter Weg, die zukünftige Straßenverbindung der Straße „Hinterm Busch“ quer durch das Plangebiet und verbindet die Burloer Straße mit dem neuen Wohngebiet.

An den beiden Wohnstätten stehen einzelne, überwiegend noch junge Obstbäume und im Nordwesten eine einzelne Birke, an dem Weg „Hinterm Busch“ steht eine mit etwa 45 cm Durchmesser in Brusthöhe noch vergleichsweise junge Eiche und am Südrand in der Nähe eines kleinen Sendemastes zwei von Efeu überwucherte Hainbuchen. Alle Bäume sind noch ohne Höhlen und für Höhlenbrüter deshalb noch nicht interessant, sollten aber dennoch wegen ihres „Wachstumsvorsprunges“ in die zukünftige Grünplanung mit einbezogen werden. Die beiden Linden an der Burloer Straße sind etwa älter und prägen das Straßenbild. Für diese gilt die gleiche Empfehlung.

4. Kurzbeurteilung der planungsrelevanten Tierarten

Im Folgenden sollen die planungsrelevanten Tierarten der Quadranten 2 und 4 im Messtischblatt 4006 beispielhaft aufgelistet und in einer kurzen Bemerkung abgehandelt werden.

4.1. Säugetiere

Zu den planungsrelevanten Säugetieren zählen für den hier zu betrachtenden Raum die Fledermäuse. Für das MTB 4006 (Oeding), Quadranten 2 und 4, wird von Seiten der LANUV keine Fledermausart als planungsrelevante Art angegeben. Abgesehen von der Tatsache, dass nur ein kleiner Teil dieser Messtischblattquadranten zur BRD gehören, handelt es sich hier jedoch wahrscheinlich um ein Nachweisdefizit, da z.B. die Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* flächendeckend im Westmünsterland auftreten. Auch die Auswertung des aktuellen Online-Atlases der Säugetiere Westfalens (Online-Atlas Säugetiere Nordrhein-Westfalen 2019) macht deutlich, dass mit weiteren Fledertieren zu rechnen ist. Zahlenmäßig am häufigsten tritt dabei die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) auf. Zwergfledermäuse sind in gewissem Maße Kulturfolger, hausen gerne in Spalten von Gebäuden und gehen in Gärten und Parklandschaften um große und kleine Baumkronen herum auf Insektenjagd. Im Gegensatz dazu können die Ackerflächen zum Nahrungserwerb der Fledertiere keinen Beitrag leisten. Da die Gehölze insgesamt noch ziemlich jung und dem Augenschein nach ohne Baumhöhlen sind, fallen sie als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus. Da die Betroffenheit der Fledermäuse als nur marginal eingestuft wird, kann auf eine eingehendere Prüfung der Betroffenheit (in den sog. Art für Art – Protokollen) verzichtet werden.

Weiter gehende Untersuchungen bzgl. der Fledermausfauna werden vor dem Hintergrund der kleinen in Anspruch genommenen Fläche und der Tatsache, dass keine für diese Tiere relevanten Strukturen betroffen sind, für nicht erforderlich gehalten.

In diesem Zusammenhang soll auf die zunehmende Belichtung in der Landschaft eingegangen werden, die auf die nachtaktiven Insekten erheblichen Einfluss hat. Hier ist insbesondere an den Siedlungsrändern im Übergang zur freien Landschaft auf die Vermeidung allzu großer Ausstrahlung in die offene Landschaft zu achten. Es muss also dafür gesorgt werden, dass die zukünftige Straßenbeleuchtung so gewählt wird, dass nur der Bodenraum ausgeleuchtet und die Beleuchtungskörper mit Lichtquellen ausgestattet werden, die eine möglichst geringe Attraktionswirkung auf Insekten ausüben. Es müssen geschlossene, nach unten ausgerichtete Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite Verwendung finden müssen. Es ist eine Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß vorzusehen.

Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen. Die abschirmende Wirkung von Mauern und Gebäuden, aber auch die reflektierende Wirkung von Gebäuden oder Mauern sollte Berücksichtigung finden.

Nicht zuletzt ist die Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 bis 630 nm), z.B. warmweiße LED (3000-2700 K) notwendig.

4.2. Vögel

Unter den planungsrelevanten Vogelarten sind es die Vögel der Äcker und Kleingehölze, die theoretisch die Flächen oder Teile davon besiedeln könnten. Tatsächlich sind die Flächen aber aktuell entweder zu intensiv genutzt (hier Maisacker) oder stehen nur kleinflächig und kurzfristig als Brachland für bestimmte Vogelarten (Hänfling, Feldlerche, Rebhuhn) zur Verfügung, um diesen oder weiteren Arten (Wachtel, Kiebitz) eine Lebensmöglichkeit zu bieten. Auch die als Gärten und/oder parkartige Spielflächen genutzten Bereiche um die Wohnhäuser herum reichen vom Umfang und der Ausstattung her nicht aus, um gerade den planungsrelevanten Arten (z. B. Gartenrotschwanz, Nachtigall o.ä.) eine Siedlungsmöglichkeit zu bieten. Taggreifvögel (Mäusebussard, Habicht, Sperber) und Nachtgreifvögel (Schleiereule, Waldkauz, Steinkauz) dürften der weiteren Umgebung vorkommen und dabei die Planungsfläche gelegentlich an- und überfliegen und je nach Bestockungsgrad auch zur Mäusejagd nutzen, Umfang und Lage des Plangebietes stellen allerdings aufgrund der aktuellen Ausstattung keine wirklich bedeutende Ressource für diese Tiere dar, die auf teilweise große Jagdgebiete angewiesen sind. Für weitere für das Messtischblatt Oeding aufgezählte Vogelarten wie Baumpieper, Feldsperling, oder Turteltaube liegen in dem kleinen Planungsbereich aus ganz unterschiedlichen Gründen keine Lebensmöglichkeiten vor. Dass die Bebauung der bislang freien Flächen etwa mit Wohnbebauung den Lebensraum der auf große Flächen angewiesenen Vogelarten beschneidet, steht außer Frage, auch wenn es sich nur um kleine Flächen handelt. Eine Betroffenheit, die für diese Arten tiefer gehende artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich machen würde, wird vom Gutachter aufgrund des geringen Flächenumfanges jedoch nicht gesehen.

Innerhalb der Planungsbereiches dürften gelegentlich Amseln, Ringeltauben und eine Reihe anderer Vogelarten nach Nahrung suchen, darunter einige Arten auch ihre Nester in den Strauch- und Baumbeständen um die bestehenden Wohnstätten herum (z.B. Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel, Ringeltaube) anlegen. Diese Vogelarten leben einerseits in NRW in großen und stabilen Populationen und werden umgangssprachlich als Allerweltsarten bezeichnet. Andererseits werden die wenigen für diese Arten vorhandenen Strukturen nicht von der Überbauung betroffen und werden bei der Einrichtung der Gärten, wenn diese nicht nur aus steinernen und damit toten Flächen bestehen und der öffentliche Raum eine gewisse Durchgrünung erfährt, von den Privatgärten profitieren. Ein negativer Einfluss auf die lokalen Populationen dieser Vogelarten wird nicht auftreten.

Für die anspruchsvolleren Vogelarten, wie die planungsrelevanten Arten sie darstellen, sind die notwendigen Lebensbedingungen jedoch nicht gegeben.

4.3. Amphibien und Reptilien

Planungsrelevante Amphibien und Reptilien treten im Untersuchungsraum aus Mangel an geeigneten Habitatstrukturen nicht auf. Auch die nicht zu den planungsrelevanten gezählten, jedoch durch das Gesetz geschützten Arten (z. B. Erdkröte, Wasserfrosch, Teichmolch u.a.) treten im Planungsraum aus Mangel an Gewässern (Gräben, Teiche, Seen) nicht auf.

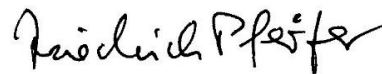
5. Zusammenfassung, Handlungsempfehlung und abschließende artenschutzrechtliche Bewertung

Zusammenfassend lautet das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung, dass die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 58 aufgrund des vergleichsweise geringen Umfanges, der insgesamt geringen Strukturen der Ackerflächen einerseits und der unmittelbaren Lage südlich des in der Bauungsphase befindlichen umfangreichen Wohngebietes für die von der LANUV benannten planungsrelevanten Tierarten keine existenzielle Bedeutung aufweisen und von diesen aus Mangel an geeigneten Strukturen unbesiedelt sind. Die offenen Ackerflächen werden sicherlich von Tag- und Nachtgreifvögeln je nach Jahreszeit und Vegetationszustand als Jaggebiet genutzt. In den Gehölzen und auf den Rasenflächen der bestehenden Wohnhäuser werden die sog. Allerweltsarten nach wie vor existieren könne. Begünstigt werden kann diese Situation, indem die bestehenden Gehölze innerhalb und an den Rändern des Bebauungsplangebietes erhalten und eine möglichst großzügige Durchgrünung des zukünftigen Wohngebietes eingeplant wird. In dem Zusammenhang sollte von der Gemeinde auch eine Verpflichtung zur Begrünung der Vorgärten in den Blick genommen werden, um der zunehmenden „Versteinerung“ zu begegnen.

Unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen kann man mit großer Sicherheit davon ausgehen, dass von der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Buschweg/Burloer Straße“ keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen planungsrelevanter Tierarten und sonstiger geschützter Tierarten ausgehen werden. Aufstellung und Umsetzung der Bauungsplanung werden dabei aller Voraussicht nach nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Weitergehende Maßnahmen etwa im Sinne einer Artenschutzprüfung II oder III sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht erforderlich.

Ahaus, den 06.01.2020



(Friedrich Pfeifer)